Klippels Rechtsgeschichte – Teil einer Trias

Von *Joachim Rückert*

Diese Gedenkgabe für Diethelm Klippel soll im Zeichen des Themas „Interesse" stehen.[1] Die Palette dafür leuchtet in vielen Farben, Interessenjurisprudenz, Interessenkämpfe, Interessenverbände, Interessenausgleich, Interesse an Recht, an Geschichte, Politik, Philosophie. Für Juristen scheint das Interesse am Interesse freilich sehr begrenzt. Im kritischen *Handlexikon zur Rechtswissenschaft* von 1972, also aus den Lehrjahren Klippels, wird nur sehr technisch die bekannte „Interessentheorie" zur Abgrenzung von Privatrecht und öffentlichem Recht gestreift (S. 277). Andere Lexika bringen durchweg die „Interessenjurisprudenz" zur Kenntnis, so das *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, das *Evangelische Staatslexikon* und das große *Staatslexikon* vom Herder-Verlag. Letzteres erklärt den philosophischen und politikwissenschaftlichen Gebrauch des Stichworts, der juristische genügt offenbar nicht für besonderes Interesse. Immerhin war einmal das *inter-esse* ein Rechtswort für Schadensprobleme. „Id, quod interest, non solum ex damno, sed etiam ex lucro cessant" lehrten die römischen Juristen, nicht nur der Schaden, sondern auch der entgangene Gewinn sei zu ersetzen. Es geht um das Interessiert-Sein am rechtlich zustehenden Vermögensvorteil.[2] Dieser Gebrauch lebt im heutigen Privatrecht ungebrochen fort. Es gibt aber einen sehr bekannten philosophischen Gebrauch von Interesse, der auch die Rechtsgeschichte und die Jurisprudenz betrifft. *Erkenntnis und Interesse* von Jürgen Habermas war dafür seit 1968 der Fixpunkt. Um das Erkenntnisinteresse der Rechtsgeschichte ging es Diethelm Klippel von Anfang an.

I. Ein Abend zu Dritt in Linz

Diethelm Klippel würde sich vermutlich auch gerne an einen langen Abend beim Linzer Rechtshistorikertag im Jahre 1976 erinnern. Das saßen er, Udo Wolter und ich hochengagiert zusammen. Zufällig und auch nicht, denn wir kamen aus einer gemeinsamen Geburtskohorte, geboren 1943, 1939 und 1945, und hatten alle drei den gleichen Berg vor uns, die Habilitation. Wir gerade erst promovierten Rechtshistoriker waren unter uns, sollten das ja auch sein, ganz statusgemäß, und räsonierten über unsere Zukunft. Unsere Promotionen waren vergleichsweise erfolgreich ausgefallen. Aber die Habilitationen bereiteten uns Kopfzerbrechen, eben auch an diesem langen

[1] Wörtlich verwendete Titel und zitierte Worte sind kursiv gesetzt. Mein Text vom Mai 2022 ist nur um einige Worteinschübe und zwei inzwischen aktuelle Fußnoten ergänzt.

[2] Aufschlussreich die reichen Belege bei *Hermann Gottlieb Heumann/Emil Seckel*, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 9. Aufl. 1906, Neudruck 1971 u. ö.

Duncker & Humblot · Berlin | https://doi.org/10.3790/978-3-428-58371-3.2025.346394